Vereinssatzung

Freunde des Heinrich-Böll-Gymnasiums im Schulzentrum Ludwigshafen-Mundenheim e.V.

	Inhalt	
§ 1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2.	Zweck des Vereines	2
§ 3.	Gemeinnützigkeit	2
§ 4.	Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5.	Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 6.	Mitgliedsbeiträge	
§ 7.	Vereinsorgane	
§ 8.	Einberufung der Mitgliederversammlung	
§ 9.	Mitgliederversammlung	
§ 10.	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	
§ 11.	Der Vorstand	
§ 12.	Wahl und Amtsdauer des Vorstands	
§ 13.	Beschlussfassung des Vorstands	5
§ 14.	Die Zuständigkeit des Vorstands	
§ 15.	Interessenvertretung der Schule	5
§ 16.	Protokollierung der Beschlüsse	
§ 17.	Vergütung für die Vereinstätigkeit	
§ 18.	Wirtschafts- und Kassenprüfung	



§ 19.

Auflösen des Vereines

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Freunde des Heinrich-Böll-Gymnasiums im Schulzentrum Ludwigshafen-Mundenheim".

- 1. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz im Heinrich-Böll-Gymnasium im Schulzentrum Mundenheim. Die Postadresse des Vereins für den Schriftverkehr lautet:

Karolina-Burger-Straße 42 in 67065 Ludwigshafen

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereines

- Zweck des Vereins ist die Verfolgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 52 Abs. 2: Der Verein verfolgt den Zweck, durch ideelle und materielle Beiträge die erzieherische Arbeit des Hein
 - rich-Böll-Gymnasiums im Schulzentrum Mundenheim zu fördern, insbesondere durch Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial, Bereitstellung von Zuschüssen zur Ausgestaltung der Schulräume und zu Veranstaltungen, die dem unmittelbaren Interesse der Schule dienen oder den engen Kontakt zwischen Eltern, Schülern^{*}, ehemaligen Schülern und der Schule zum Ziel haben.
- 2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern, Vereinen, Behörden und Organisationen aus ähnlich gelagerten Interessengebieten.
 - b) Planung, Förderung, Ausstattung und Unterstützung von Ausstellungen, Exkursionen, Führungen, Studienfahrten, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und sportlich/kulturellen Veranstaltungen,
 - c) Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen (z.B. Volkshochschulen, Webseiten),
 - d) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck,
 - e) Beziehungen zu ähnlichen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 19 dieser Satzung verteilt.

§ 4. Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
- 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- 4. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und gegebenenfalls die Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag des Antragstellers enthalten.
- 5. Eine juristische Person (Verein, Abteilung, Organisation oder Gruppe) hat eine Auflistung seiner Mitglieder und gegebenenfalls seine Satzung zu übersenden.
- 6. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-/Schul-Veranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Dieses Veröffentlichungsrecht für den Verein besteht auch, wenn die Mitgliedschaft beendet ist.

^{*} Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch den Tod des Mitgliedes.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche und unterschriebene (keine E-Mail, keine SMS) Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereines. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
- 5. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- 6. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
- 7. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten.
- 2. Die Höhe der Forderung aus Abs. 1 wird vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3. Für Auszubildende/Schüler und auf Antrag kann der Beitrag selbständig durch den Vorstand reduziert oder zeitlich begrenzt ausgesetzt werden.
- 4. a; Bei Einzug durch den Verein: Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 2. Montag im April eingezogen. Im Falle von Rücklastschriften werden diese zum 2. Montag im Mai erneut eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Vorliegende Einzugsermächtigungen werden als SEPA-Mandat verwendet.
 - b; Bei Überweisung durch das Mitglied: Der aktuelle Beitrag ist für den Kalendermonat im Voraus mittels Dauerauftrag so einzurichten, dass dieser bis spätestens dem 5. eines Monats auf dem Vereinskonto verfügbar ist. Bei jährlicher Zahlungsweise muss der Beitrag im Voraus bis spätestens dem 15. März auf dem Vereinskonto verfügbar sein. Als Verwendungszweck ist der Mitgliedsname und/oder -Nummer anzugeben.
- 5. Das Mitglied ist verpflichtet, seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen. Der Verein fordert die Beiträge gemäß BGB-Regeln, insbesondere Fristen, wiederkehrende Zahlungen, Verzug direkt ein. Bei wiederholtem Beitragsrückstand kann der Gesamtbetrag der Beitragsschuld und der entsprechende Beitrag für das laufende Jahr zur sofortigen Zahlung eingefordert werden.
- 6. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 8. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr statt.
- Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von zwei Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich per Post- oder E-Mail eingeladen.

- 4. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (sowohl postalische, als auch eine E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Veranstaltungskalender für das kommende Kalenderjahr bekannt geben,
 - g) Verschiedenes.
- 6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9. Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung.
- 3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 70% der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
- 6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vereinsadresse eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 65% Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- 7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 8. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11. Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus ein bis neun Personen. Diese stellen den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
- 2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter (2. Vorsitzender), der Schatzmeister und der Schriftführer.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- 5. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.
- 6. Vorstandsmitglied kann auch eine juristische Person werden.

§ 12. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- 3. Die Wahl kann ausnahmsweise bei Wahrung des Stimmrechts aller Mitglieder auch brieflich erfolgen.

§ 13. Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- 2. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4. Der Vorstand muss mindestens zweimal in einem Schuljahr zusammentreten.
- 5. Bei Beschlüssen über Verwendung der Mittel ist ein Mitglied des Vorstands nicht stimmberechtigt, wenn die Mittel einem Zweck zufließen, der im unmittelbaren oder mittelbaren Interesse des Vorstandsmitglieds liegt, z.B. Zuwendungen für Klassenfahrten, wenn das Vorstandsmitglied Sorgeberechtigter für einen Schüler oder eine Schülerin in der Klasse ist, der die Zuwendung zufließen soll; wenn das Vorstandsmitglied Klassenleiter der Klasse ist, für die die Zuwendung bestimmt ist; wenn das Vorstandsmitglied in dem Fach oder den Fächern unterrichtet, für das/die eine Zuwendung bestimmt ist.

§ 14. Die Zuständigkeit des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung der Versammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - e) Erstellung eines Jahresberichtes sowie die Buchführung;
 - f) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Mitglieder, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt;
 - g) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
 - h) Ein- bzw. Austritt des Vereines in/aus andere/n Vereine/n, Verbände/n etc.;
 - i) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahres/Monatsbeitrages;

§ 15. Interessenvertretung der Schule

- 1. Der Interessenvertretung der Schule gehören die jeweiligen Schulleiter, Schulelternsprecher und Schülersprecher, bzw. deren Vertreter an.
- 2. Die Mitglieder der Interessenvertretung der Schule sind zu den Sitzungen der Vereinsleitung einzuladen, in denen Beschlüsse über die Verwendung der Mittel auf der Tagesordnung stehen.
- 3. Die Interessenvertretung der Schule berät die Vereinsleitung und hat das Recht, Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen.

§ 16. Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 17. Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten und Aufwendungen müssen vom Vorstand beauftragt/genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..
- 7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 18. Wirtschafts- und Kassenprüfung

- 1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2. Die Prüfer haben einmal jährlich die Kasse zu prüfen.
- 3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 19. Auflösen des Vereines

- 1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
 - Wenn der Vorstand diese mit einer Mehrheit von insgesamt 75% der Vorstandsmitglieder beschlossen hat, oder
 - b) wenn dies von 60% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.
- 4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75% der stimmberechtigten Vertreter anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden beschlussfähig, darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.
- 6. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Der Verein hat seine Buchhaltung und Kassenprüfung gemäß dem folgenden Abs. 7 nach Ablauf des Liquidationsjahres zu übergeben.
- 7. Löst sich der Verein auf bzw. ändert sich der bisherige Zweck, so fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ludwigshafen am Rhein anheim, die es ausschließlich und unmittelbar im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke für das Heinrich-Böll-Gymnasium zu verwenden hat.

Ludwigshafen, den 13.11.2012

(für den Vorstand)

Der Verein wurde am 23.02.1983 unter der Nr. VR 1670 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.